# Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkvertrag

## 1. Geltung der AGB

1.1 Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Firma Meier + Co. AG, CHE-101.041.516, Oltnerstrasse 92, 5013 Niedergösgen (im Folgenden AN) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG).

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG werden auch ohne gesonderten Widerspruch des AN nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 An die Offerten hält sich der AN sechs Wochen ab Ausstelldatum gebunden. Sollte in der Offerte eine andere Angebotsbindefrist festgehalten sein, hat diese Vorrang.

2.2 Die zu den Offerten gehörenden technischen Angaben wie z.B. Masse, Gewichte, Berechnungen, Skizzen, Abbildungen, Pläne und ähnliches sind nur dann massgeblich, wenn sie ausdrücklich durch den AN für verbindlich erklärt werden.

2.3 Mit seiner Bestellung gibt der AG ein verbindliches Angebot ab. Der AN ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim AN, dieses Vertragsangebot anzunehmen. Dies kann schriftlich oder stillschweigend erfolgen. Ein Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben oder ein modifiziertes Vertragsangebot hat keine Rechtswirkung und gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung.

2.4 Mündliche Abreden und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der beidseitigen schriftlichen Bestätigung.

2.5 Sollte sich nach Ausführungsbeginn herausstellen, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, die bisher nicht Vertragsgegenstand waren, so teilt der AN dies dem AG unverzüglich mit. Für Leistungsänderungen nach Vertragsschluss und zusätzliche Leistungen steht dem AN ein zusätzliches Honorar zu. Der AN kann dann die Auftragssumme um 10% überschreiten, ohne dass es einer Erweiterung oder sonstigen Änderung des Vertrages bedarf.

## 3. Fristen und Termine

3.1 Fristen und Termine beginnen erst, wenn die von allen Parteien unterzeichnete, schriftliche Auftragsbestätigung beim AN eingetroffen ist. Fristen und Termine müssen in einem Terminplan schriftlich als verbindlich niedergelegt und vom AN unterzeichnet werden, um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen.

3.2 Fristen und Termine sind angemessen zu verlängern, wenn vom AN nicht zu vertretende Hindernisse auf die Vertragsausführung wesentlichen Einfluss haben. Der AN wird dabei so gestellt, als hätte er Lieferverzögerungen seines Lieferanten nicht zu vertreten. Der AN hat den AG unverzüglich über solche Leistungshindernisse zu unterrichten.

3.3 Der AN gerät so lange nicht in Verzug, wie der AG nicht die bauseitigen Voraussetzungen für die Leistung des AN herstellt. Der AN hat den AG auf die Leistungshindernisse hinzuweisen.

3.4 Verlängert sich die geplante Einbau-/Montagezeit aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, erhöht sich die Vergütung/Auftragssumme des AN entsprechend. Einen darüberhinausgehenden Schaden kann der AN nach den gesetzlichen Ansprüchen gegen den AG geltend machen.

## 4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

4.1 Löst der AG den Vertrag aus Gründen auf, die nicht vom AN zu vertreten sind, so kann der AN, je nach Stand im Zeitablauf unterschiedliche Konventionalstrafen aufrufen. Im Zeitraum zwischen Offertenunterzeichnung und Bestellung im Werk werden 30% des Auftragsvolumens als Konventionalstrafe fällig. Im Zweitraum zwischen Bestellung und Lieferbereitschaft werden 70% des Auftragsvolumens als Konventionalstrafe fällig und ab Lieferbereitschaft 100%.

4.2 Der AN kann einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend machen.

## 5. Mitwirkung des AG

5.1 Der AG hat die vereinbarten bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu schaffen und dem AN mitzuteilen. Diese bauseitigen Leistungen müssen spätestens bis zur Baustellenvorkontrolle abgeschlossen sein.

5.2 Der AG hat alle zum Schutz der Mitarbeiter des AN und Dritter erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, so dass der AN seine vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der AG hat den AN über Sicherheitsmängel und Gefahren spätestens vor Beginn der Baustellenvorkontrolle zu unterrichten.

5.3 Kommt der AG seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann der AN nach erfolgloser Fristsetzung den Vertrag ausserordentlich kündigen. Ziffer 4 gilt dann entsprechend.

**6. Gefahrübergang / Abnahme**

6.1 Der AG prüft die Leistung im Rahmen der Abnahme sorgfältig und rügt dabei feststellbare Mängel schriftlich. Mit der Abnahme durch den AG gilt die Leistung des AN als genehmigt. Vorbehalten bleiben die bei der Abnahme ausdrücklich gerügten Mängel sowie Mängel, die bei der Abnahme trotz gehöriger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Abnahme kann nicht allein aus bauseitig vorliegenden Gründen verweigert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 367 ff OR.

6.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.3 Im Falle einer Bestellung von mehreren Anlagen kann der AN die Teilabnahme der fertiggestellten und abnahmefähigen Anlage verlangen. Der AN kann hierzu dann eine Teilschlussrechnung erstellen.

6.4 Die Abnahme gilt ebenso als erfolgt, wenn der AG oder ein anderer Betreiber die Anlage vorbehaltlos in Betrieb nimmt oder nach Bereitschaftsanzeige durch den AN innerhalb von 14 Tagen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, keine Abnahme erfolgt sind. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der Abnahme diese unter Nennung mindestens eines gravierenden Mangels verweigert. Des Weiteren wird auf Art. 370 OR verwiesen.

**7. Gewährleistung und Haftung**

7.1 Die Anlage(n) sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werksnormen des AN erstellt und entsprechend zum Zeitpunkt der Offertabgabe gültigen Vorschriften. Sofern sich diese bis zur Abnahme ändern und der AG auf die Einhaltung der dann neuen gültigen Vorschriften besteht, ist der AN nur dann verpflichtet die Anlage entsprechend zu erstellen, wenn der AG hierfür die zusätzlichen Kosten trägt.

7.2 Angaben des AG über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlage(n) gelten als erfüllt, wenn eventuelle Abweichungen nicht mehr als ± 10% betragen.

7.3 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht anders vereinbart. Die Frist beginnt mit der unter Ziffer 6 definierten Abnahme oder einem der Abnahme gleichgestellten Vorfall.

7.4 Die Gewährleistungsrechte erlöschen, wenn der AG oder ein Dritter in das Werk eingreift.

7.5 Der AN kann wählen, ob er den Mangel durch Nachbesserung oder Neuherstellung beseitigt. Der AG gewährt dem AN bis zu drei Nachbesserungsversuche.

7.6 Die Frist zur Mängelbeseitigung ist angemessen, wenn sie der Hälfte der ursprünglichen Lieferzeit entspricht, wenigstens aber zwei Wochen beträgt.

7.7 Die Terminierung der Abnahme darf seitens des AG nicht willkürlich verzögert werden, sondern muss nach Terminvorschlägen durch den AN innerhalb von sieben Tagen nach Installationsende vom AG bestätigt oder nur aus wichtigem nachweisbarem Grund verschoben werden.

7.8 Nach der Abnahme auftretende Mängel müssen dem AN unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Beim AG liegt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.9 Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware/Leistungen gilt, sofern nicht anders vereinbart, nur die Produktbeschreibung des AN als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen, mündliche Absprache oder Werbung des AN stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

**8. Zahlungsbedingungen / Gegenrechte des AG**

8.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäss des mit der Offerte gemeinsam vereinbarten Zahlungsplans.

8.2 Sofern nicht anders vereinbart haben Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu erfolgen.

8.3 Für Zahlungs- und Nachlassfristen kommt es auf die Gutschrift der Zahlbeträge beim AN an.

8.4 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen geltend gemacht werden, die aus demselben Rechtsverhältnis stammen und verhältnismässig in Bezug auf den erhobenen Anspruch sind.

## 9. Eigentumsvorbehalt / gesetzliche Schutzrechte

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung behält der AN das Eigentum an gelieferten und/oder eingebauten Sachen (soweit rechtlich zulässig). Erwirbt der AG infolge des Einbaus oder der Lieferung einer Sache einen Anspruch gegen einen Dritten, so tritt er diesen schon jetzt in Höhe des Anspruches des AN gegen den AG an den AN ab. Der AG ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des AN erforderlich sind, mitzuwirken. Der AG erteilt dem AN mit Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.

9.2 Der AG informiert den AN umgehend bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Verzug des AG, ist der AN berechtigt, alle gelieferten und/oder eingebauten Sachen zurückzunehmen, sofern dies gesetzlich noch zulässig ist, und der AG zur Herausgabe derselben verpflichtet. Der AN wird diesfalls prüfen, zu welchem Wert die zurückgenommene Sache noch bewertet werden kann oder ob die Forderung anderweitig durch den AG beglichen werden muss. Zusätzliche Kosten für Transport, Demontage und sonstige Kosten für die Rückabwicklung trägt der AG.

9.4 Auf Anforderung gibt der AG dem AN gewährte Sicherheiten zurück, wenn und soweit diese die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt. Welche Sicherheiten zurückgegeben werden, bestimmt der AN.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werkvertrag in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werkvertrag werden zum Vertragsbestandteil, wenn die AG nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen widerspricht.

10.2 Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des AN (Niedergösgen). Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.

10.3 Sollten einzelne oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die dem mit der unwirksamen Bedingung angestrebten Zweck am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)

Version 1.0, April 2026